

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

I. Teil

Wien, 15. September 2026 / CXXIII. Jahrgang / Nr. 9

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Erscheint am 15. jedes Monats

Redaktion, Verwaltung und Verlag
im Österreichischen Patentamt
Wien XX., Dresdner Straße 87
1200 Wien

Inhalt

- **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

- Bestellung von OR Mag.phil. Michaela Wagner-Meditz, MA MA zur Frauenbeauftragten im Österreichischen Patentamt
- Geschäftsverteilung - Änderung: Daniel Schmid, Verw.Prakt. Zut. Abteilung IT m.W. 1. September 2026 bis 30. November 2026

- **Entscheidung**

- **Markenrecht:**

- Zur Frage der Bösgläubigkeit einer Markenmeldung nach der Übernahme eines Unternehmens. Unwirksamkeit einer Nebenabrede wegen fehlender Vollmacht eines Vertreters. Fehlender Anhaltspunkt für die Behinderung eines Mitbewerbers.
Grundsätzlich setzt ein bösgläubiger Markenrechtserwerb die Absicht des Anmelders voraus, mit der Registrierung eines von einem Dritten bereits benutzten Zeichens als Marke eine Waffe in die Hand zu bekommen, um ein von einem Mitbewerber aufgebautes System zu stören. Dabei genügt es, dass es sich um ein wesentliches Motiv handelt.

- **Berichte und Mitteilungen**

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 über geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Bestellung von OR Mag.phil. Michaela Wagner-Meditz, MA MA zur Frauenbeauftragten im Österreichischen Patentamt

Es wird mitgeteilt, dass Frau Mag.phil. Michaela Wagner-Meditz, MA MA mit 11. August 2026 für die Funktionsdauer von fünf Jahren durch das BMIMI zur Frauenbeauftragten im Österreichischen Patentamt bestellt wurde.

Geschäftsverteilung - Änderung: Daniel Schmid, Verw.Prakt. Zut. Abteilung IT m.W. 1. September 2026 bis 30. November 2026

Daniel Schmid, der seine Ausbildung als Verwaltungspraktikant v2 (Kurzzeitpraktikum) im Österreichischen Patentamt vom 1. September 2026 bis 30. November 2026 antritt, wird mit Wirkung vom 1. September 2026 der Abteilung IT zugeteilt.

Entscheidung

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 22. Dezember 2025, 33R160/25d

Zur Frage der Bösgläubigkeit einer Markenmeldung nach der Übernahme eines Unternehmens. Unwirksamkeit einer Nebenabrede wegen fehlender Vollmacht eines Vertreters. Fehlender Anhaltspunkt für die Behinderung eines Mitbewerbers.

Grundsätzlich setzt ein bösgläubiger Markenrechtserwerb die Absicht des Anmelders voraus, mit der Registrierung eines von einem Dritten bereits benutzten Zeichens als Marke eine Waffe in die Hand zu bekommen, um ein von einem Mitbewerber aufgebautes System zu stören. Dabei genügt es, dass es sich um ein wesentliches Motiv handelt.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [DOKL](#)

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 über geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Hälsingeostkaka“, GGA (SE, Frischkäse), 05.08.2026, C 4268/2026

„Kakao Berau“, GU (ID, Kakaopulver), 19.08.2026, C 4451/2026

„Гатачки кајмак из мјешине / Gatački kajmak iz mješine“, GU (BA, Rahm), 19.08.2026, C 4450/2026.

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1143.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind begründete Einsprüche innerhalb von zwei Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung auf Papier und zusätzlich in einer für das Patentamt bearbeitbaren elektronischen Form auf einem Datenträger oder über das Allgemeine Online Formular beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden.
